

**SATZUNG
DES SCHULVEREINS
DEUTSCHE SCHULE TAIPEI
(German Section of the Taipei European School)**

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung vom 18. Juli 1990, revidiert am 11. Juni 1992, am 2. Dezember 1993, am 19. Juni 2002, am 31. Mai 2007, am 20. Mai 2008, am 4. Juni 2009, am 26. April 2011 und am 1. Mai 2017

Name, Sitz und Zweck des Vereins und der Schule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Schulverein Deutsche Schule Taipei“ (im Folgenden „Schulverein“). Sein Sitz und die Geschäftsstelle sind in Swire European Campus, No. 31, Jian Ye Road, Yangmingshan, Taipei 11193, Taiwan, R.O.C. registriert.

„Schule“ wird verstanden als die „Deutsche Sektion der Taipei European School“.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten und Vorschule für deutschsprachige Schüler.
- (2) Die Schule dient ausschließlich dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist, in der Sekundarstufe II jedoch auch einen internationalen Abschluss, der in Deutschland als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist, anbieten kann.

Die Schule unterstützt die Zielsetzungen der Taipei European School.

- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der örtlichen Kultur und Sprache vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern diese die deutsche Sprache beherrschen oder bereit sind zu vertiefen bzw. zu erlernen gemäss den dafür vorgesehenen Aufnahmebedingungen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im

Einzelnen im Einvernehmen mit der Taipei European School und dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der deutschen Auslandsvertretung (Deutsches Institut) festgelegt.

Kooperation mit der Taipei European School

§ 3 Taipei European School

- (1) Zur Verwirklichung einer vereinten europäischen Schule in Taiwan wirkt die Deutsche Schule in Zusammenarbeit mit der British Primary Section, der French Section sowie der British Secondary and High School Section bei der Erhaltung der Taipei European School mit. Der Schulverein ist identisch mit der German Section Association.
- (2) Der Zweck und das Ziel der Taipei European School beinhalten die Ausbildungs- und Erziehungsziele sowie die Interessen der Schule und des Schulvereines.
- (3) Soweit in Angelegenheiten der Taipei European School Bildungsziele betroffen sind, die ausschließlich auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet sind, hat der Schulvereinsvorstand die Zwecke und Ziele des Schulvereins und der Schule zu wahren und sich dafür einzusetzen.

Die Schule und der Schulverein stellen sicher, dass innerhalb der Taipei European School in der Deutsche Sektion die in deutschen Lehrplänen festgesetzten Bildungsziele eingehalten werden.

§ 4 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Taipei European School

In Angelegenheiten der Taipei European School wirkt der Schulverein, vertreten durch den Schulvereinsvorstand, sowie die Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern, welche die Schule besuchen, mit. Näheres zu der Mitwirkung des Schulvereinsvorstandes sowie der Eltern und Sorgeberechtigten regeln die Bestimmungen der Taipei European School.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern, welche die Schule besuchen, sind Mitglieder des Schulvereins. Ein Aufnahmeantrag ist nicht notwendig.
- (2) „Freunde und Förderer“ der Schule, welche nicht die Voraussetzungen

von § 5 (1) erfüllen, können unter gesondert geregelten Bestimmungen, welche vom Schulvereinsvorstand erlassen werden, stimmberechtigte Mitglieder des Schulvereins werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen mit festem oder vorübergehendem Wohnsitz in Taiwan, die sich durch besondere Verdienste um die Schule oder den kulturellen Austausch zwischen Taiwan und der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Eltern und Sorgeberechtigten endet, sobald deren Kind(er) die Schule verlassen.
- (2) Die Mitgliedschaft von „Freunden und Förderern“ sowie von stimmberechtigten Ehrenmitgliedern erlischt nach zweijähriger Mitgliedschaft. Nicht stimmberechtigte Ehrenmitglieder scheiden nur durch Ausschluss aus. Nach dem Ausscheiden können jeweils weitere Anträge auf Wiederaufnahme gestellt werden.

§ 8 Ausschluss

- (1) „Freunde und Förderer“ sowie Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des Schulvereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und wird dem Betroffenen unter Angabe des Grundes mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Ein Mitglied, das Rechnungen der Schule auch nach zweifacher Mahnung nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung begleicht, verliert bis zur vollständigen Bezahlung aller Außenstände seine Mitgliedsrechte.

Mitgliederversammlung

§ 9 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im zweiten Schulhalbjahr statt. Es ist angestrebt die Mitgliederversammlung jedoch erst im letzten Quartal des Schuljahres durchzuführen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen, oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

§ 10 Einberufung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, Versammlungsort und -zeit spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder bei den Abstimmungen vertreten sind. Abwesende Mitglieder können sich durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Anwesende Mitglieder können höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, kann jedoch nicht über Satzungsänderungen entscheiden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme des Berichts des Schulvereinsvorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes,
3. Entgegennahme des Berichts der Schulleitung,
4. Entgegennahme des Berichts des Finanzvorstandes über die Rechnungslegung, die Haushaltsführung und den Jahresabschluss der Schule,
5. Beschlussfassung über die Höhe des Schulgeldes,
6. Beschlussfassung über die Höhe der maximalen Ermäßigung der Schulgebühren, für Familien welche nicht das reguläre Schulgeld aufbringen

- können,
7. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden,
 8. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schulvereinsvorstand eingegangen sind,
 9. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss von „Freunden und Förderern“ und Ehrenmitgliedern aus dem Schulverein,
 10. Wahl des Schulvereinsvorstandes,
 11. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 12. Beschlussfassung über eine Auflösung des Schulvereins,
 13. Entlastung des Schulvereinsvorstandes.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Jede Familie hat eine Stimme. Eltern und Sorgeberechtigte (Mitglieder) mit mehr als einem Kind an der Schule haben kein Mehrfachstimmrecht.
- (3) Lehrer und Angestellte der Schule sind nicht stimmberechtigt. Ehepartner von Lehrern und Angestellten, deren gemeinsame(s) Kind(er) die Schule besuchen und die selbst weder Lehrer noch Angestellte der Schule sind, sind stimmberechtigt.

§ 14 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift soll auch in englischer und chinesischer Übersetzung vorliegen. Die Niederschriften sollen mindestens für 10 Jahre aufbewahrt werden. Der Leiter des Deutschen Instituts erhält eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Zugänglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist für mindestens vier Wochen einsehbar.
- (3) Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

Schulvereinsvorstand

§ 15 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus sechs Personen aus dem Kreis der Mitglieder. In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte sowie Mitglieder von Elternbeiräten der Schule. Höchstens zwei der sechs Mitglieder können aus der Gruppe der „Freunde und Förderer“ gewählt werden. Aus jeder Familie darf nur jeweils ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter des Deutschen Instituts oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.
- (3) Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sollen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

§ 16 Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 17 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Jedes Schuljahr werden drei Mitglieder in den Schulvereinsvorstand gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Am Ende eines jeden Schuljahres, nach Ablauf der Amtszeit, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Scheidet ein Schulvereinsvorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann sich der Schulvereinsvorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 18 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und einen Schatzmeister.
- (2) Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter bis zum Ende der Amtsperiode diese Aufgabe.
- (3) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes soll die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Ausnahmen sind möglich unter der Voraussetzung, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift auf muttersprachlichem Niveau beherrscht wird. Über Ausnahmen entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Sitzung.

- (4) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes leitet alle internen Angelegenheiten des Schulvereins, Schulvereinsvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (5) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verhandlungssprache ist grundsätzlich Deutsch und in Ausnahmefällen Englisch.

§ 19 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit des anwesenden Schulvereinsvorstandes gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vorstandsmitglieder können sich bei Sitzungen nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Verhinderungen bei der Teilnahme von Sitzungen sollen begründet werden. Eine unbegründete Nichtteilnahme an zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Vorstandssitzungen bewirkt den sofortigen Ausschluss aus dem Schulvereinsvorstand.
- (4) Wird der Schulvereinsvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Deutschen Instituts oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Schulvereinsvorstandes zu führen.

§ 20 Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen finden während der Schulzeit monatlich, mindestens alle 2 Monate, statt, sowie auf Antrag zweier Schulvereinsvorstandsmitglieder, des Leiters des Deutschen Instituts oder der Schulleitung.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung ein.
- (3) Über die Sitzungen wird eine deutsche Niederschrift angefertigt, die den zuständigen Behörden, dem Leiter des Deutschen Instituts und der Schulleitung innerhalb von fünfzehn Tagen übersandt wird. Die Niederschrift ist vertraulich.

§ 21 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
1. Die Wahrung des Zweckes und Zieles des Vereins und der Schule gemäß § 2,
 2. Verpflichtung und Entlassung der Schulleitung,
 3. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, soweit dies nicht durch die Taipei European School geregelt wird,
 4. Inkraftsetzung der durch die Schulleitung eingebrachten Schulordnung,
 5. Inkraftsetzung der durch die Schulleitung eingebrachten Versetzungsordnung,
 6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr, unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung,
 7. Die Sicherstellung der erforderlichen Mittel für die Schule,
 8. Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes,
 9. Die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf,
 10. Entscheidungen über Anträge auf Schulgeldermäßigung, bis zu der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen maximalen Gesamthöhe aller Ermäßigungen. Die Ermäßigungsanträge werden vom Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden,
 11. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von „Freunden und Förderern“,
 12. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Deutschen Instituts zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand in Abstimmung mit der Taipei European School und im Einvernehmen mit der Schulleitung, deren Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 22 Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit jeweils einem weiteren Mitglied des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters

des Deutschen Instituts herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich der Schulleitung berühren, wird ihr Einblick gegeben.

Sonstige Bestimmungen

§ 23 Rechte und Pflichten der Schulleitung

Rechte und Pflichten der Schulleitung, insbesondere ihre Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 24 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Schulvereins geregelt.
- (2) Neben dieser Satzung bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins
 1. gegenüber der Taipei European School,
 2. gegenüber dem Auswärtigen Amt und Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen,
 3. gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes, Berlin.

§ 27 Auflösung des Schulvereins

(1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Schulvereinsvorstand angewiesene Person/Personen.

Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.